

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — § 125 StGB — (... StrÄndG)

A. Zielsetzung

Bei zahlreichen Massenansammlungen, insbesondere bei Demonstrationen, ist es in der letzten Zeit in verstärktem Maße zu schweren Ausschreitungen gegen Menschen und Sachen gekommen.

Diese Eskalation der Gewalt läßt es geboten erscheinen, die öffentliche Sicherheit und den inneren Frieden besser als bisher zu schützen. Darüber hinaus ist es zum Schutze des einzelnen Bürgers, der von seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch machen will, unerlässlich, dem Umfunktionieren friedlicher Versammlungen durch Gewalttäter entgegenzuwirken.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des Straftatbestandes des Landfriedensbruchs soll sichergestellt werden, daß die Gewalttäter ihre gewaltsamen Ausschreitungen nicht weiterhin aus der Deckung, die die Menschenmenge vor dem polizeilichen Zugriff bietet, begehen können. Künftig soll sich auch strafbar machen, wer beim Ausbruch von Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen — aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften — einer polizeilichen Aufforderung zum Auseinandergehen zuwiderhandelt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 430 00 — Str 90/84

Bonn, den 19. Januar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — § 125 StGB — (... StrÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 526. Sitzung am 2. September 1983 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — § 125 StGB —
(... StrÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Werden Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im Sinne des Absatzes 1 begangen und fordert ein Träger von Hoheitsbefugnissen

1. die Menschenmenge oder
2. einen bestimmten räumlich abgrenzbaren Teil der Menschenmenge, aus dem diese Handlungen begangen werden,

auf auseinanderzugehen, so wird derjenige, der sich nicht aus der aufgeforderten Menschenmenge entfernt oder sich den der Aufforderung Zuwiderhandelnden anschließt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird nicht bestraft, wer

1. ausschließlich dienstliche oder berufliche Pflichten ausübt oder

2. auf die Menschenmenge oder einzelne Personen erweislich einwirkt, um sie davon abzuhalten, Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im Sinne des Absatzes 1 zu begehen.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 2 die Schuld des Täters gering, so kann das Gericht von Strafe absehen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) § 113 Abs. 3, 4 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, soweit die dort bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, sowie in den Fällen des Absatzes 2 sinngemäß.“

2. In § 125 a wird die Verweisung „§ 125“ durch die Verweisung „§ 125 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Seit der Reform der Strafvorschrift über Landfriedensbruch durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 ist die Zahl der Demonstrationen erheblich gestiegen. Weit überwiegend sind sie friedlich verlaufen. Bei den unfriedlich verlaufenen Demonstrationen ist es allerdings zu schweren Ausschreitungen mit kriminellen Aktionen gekommen. Dabei hat sich gezeigt, daß vor allem die Intensität, mit der eine relativ kleine, von vornherein zu Gewalttätigkeiten entschlossene Zahl von unfriedlichen Demonstranten die Konfrontation mit der staatlichen Gewalt sucht, erheblich zugenommen hat. Dies kommt in der wachsenden Zahl verletzter Polizeibeamter und in dem zunehmenden Ausmaß beträchtlicher Sachschäden zum Ausdruck.

Bei den unfriedlich verlaufenen Demonstrationen ist auch die Basis der Gewalt erheblich größer geworden. Nach Beobachtungen der Polizei befinden sich im Umfeld der Gewalttäter und Anheizer (Kernpotential) nicht nur friedliche Demonstranten und Neugierige, die den Ausschreitungen ablehnend gegenüberstehen und bereit sind, sich hiervon zu distanzieren. Vielmehr bildet sich um das Kernpotential nicht selten ein Kreis von Personen, welche die Gewalttätigkeiten dadurch ermöglichen oder erleichtern, daß sie die Gewalttäter vor einem polizeilichen Zugriff abschirmen.

Das Kernpotential gewalttätiger Demonstranten begeht seine Ausschreitungen ohne größeres Risiko aus der Menge heraus. Bei polizeilichen Ordnungsmaßnahmen ziehen sich Gewalttäter in der Regel sofort zurück und tauchen in der Menschenmenge unter. Auf diese Weise werden gefahrenabwehrende oder Strafverfolgungsmaßnahmen erheblich erschwert oder gar vereitelt. Es ist Aufgabe des Staates und seiner Organe, die öffentliche Sicherheit und das friedliche Zusammenleben seiner Bürger zu gewährleisten. Darüber hinaus gebietet es die Fürsorgepflicht für die zunehmend gefährdeten Angehörigen der Ordnungskräfte, den Auswüchsen mit Nachdruck zu begegnen.

Die Eskalation der Gewalt zeigt nach den bisherigen Erfahrungen, daß das geltende Recht nicht ausreicht, um den aus größeren Menschenmengen heraus — vielfach organisiert — begangenen Gewalttätigkeiten wirksam entgegenzutreten. Die zunehmende Häufung und Schwere von Gewalttaten führen zu einer ersten Störung des Gemeinschaftsfriedens. Überdies werden durch Gewaltaktionen die Grundrechte anderer auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung schwerwiegend beeinträchtigt. Die rechtstreue Bevölkerung kann von der Teilnahme an Kundgebungen abgehalten werden, wenn sie damit rechnen muß, daß es zu Krawallen und Ausschreitungen kommt. Zudem

wird das Ziel der friedlichen Demonstranten durch organisierte Ausschreitungen in den Augen der Öffentlichkeit in Mißkredit gebracht.

Dagegen können sich diejenigen, die Gewalttätigkeiten fördern, nicht auf diese Grundrechte berufen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gilt nur für friedliche Versammlungen (Artikel 8 Abs. 1 GG). Wer das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in Anspruch nimmt, hat die Schranken zu beachten, die ihm durch die Verfassung und die allgemeinen Gesetze im Hinblick auf die Grundrechte anderer und die Erfordernisse des geordneten Zusammenlebens aller gezogen sind (Artikel 5 Abs. 2 GG).

Zum Schutz der Gemeinschaft und der einzelnen Bürger ist es unerlässlich, dem geltenden, weitgehend wirkungslosen Tatbestand des Landfriedensbruchs seine den öffentlichen Frieden sichernde Funktion wiederzugeben. Dies erscheint auch unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der Massenpsychologie geboten, wonach die Masse auf den einzelnen eine eigentümliche Sogwirkung — verbunden mit einem Solidarisierungseffekt — ausübt und das Verantwortungsgefühl herabsetzt.

Der Entwurf schlägt vor, die bestehende Lücke im Strafschutz dadurch zu schließen, daß über die Gewalttäter und Anheizer hinaus auch solche Personen erfaßt werden, die nach dem Ausbruch von Gewalttätigkeiten einer polizeilichen Aufforderung zum Auseinandergehen nicht folgen und dadurch den Gewalttätern zwangsläufig Deckung gewähren und psychischen Rückhalt vermitteln.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung des § 125 StGB)

Der geltende § 125 Abs. 1 StGB bedroht diejenigen mit Strafe, die sich als Täter oder Teilnehmer an Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen, die aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen werden, beteiligen oder die auf die Menschenmenge einwirken, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern. Von der Strafvorschrift werden danach nur die am gewalttätigen oder bedrohenden Landfriedensbruch Beteiligten und die sogenannten Anheizer erfaßt. An diesem Tatbestand hält der Entwurf fest.

Die insbesondere bei Großdemonstrationen und Zusammenrottungen größerer militanter Personengruppen, die nicht der Meinungskundgebung im Sinne der Artikel 5 und 8 des Grundgesetzes dienen, gesammelte Erfahrungen der Polizei haben

aber gezeigt, daß der geltende § 125 StGB zu eng gefaßt ist. Das eigentliche „Militanzpotential“, gegen das sich die Strafdrohung richtet, kann seine Ausschreitungen — gedeckt, abgeschirmt und nicht selten motiviert durch die Menge — ohne größeres Risiko begegnen. Selbst wenn sich eine Vielzahl von Tätern an den Ausschreitungen beteiligt, kommt es nur zu wenigen Festnahmen, zu noch weniger Anklagen und nur selten zu Verurteilungen. Der Polizei gelingt es nicht, in der Menge untergetauchte Gewalttäter zu ergreifen. In den meisten Fällen ist es nicht möglich, die Identität der „Hauptakteure“ und ihren jeweiligen Tatbeitrag beweiskräftig festzuhalten. Bei dieser Sach- und Rechtslage liegt es auf der Hand, daß der öffentliche Frieden nicht wirksam geschützt werden kann. Durch eine Änderung der Polizeitaktik allein ist das bestehende Problem nicht zu lösen.

Der Entwurf sieht deshalb vor, den geltenden § 125 Abs. 1 StGB durch einen neuen Absatz 2 zu ergänzen. Damit wird im Kern das Ziel verfolgt, die bisherige Strafvorschrift, die nur das eigentliche Gewaltpotential erfaßt — unter engen tatbestandlichen Voraussetzungen und unter Androhung einer erheblich niedrigeren Strafe als in § 125 Abs. 1 StGB —, auf die Personen auszudehnen, die der polizeilichen Aufforderung zum Auseinandergehen zuwiderhandeln.

Der neue Absatz 2 nimmt inhaltlich auf Absatz 1 Bezug und setzt deshalb zunächst Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit, die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, voraus.

Weiteres Tatbestandsmerkmal ist die Aufforderung eines Trägers von Hoheitsbefugnissen zum Auseinandergehen, gerichtet entweder an die gesamte Menschenmenge (Nummer 1) oder an einen — durch die Aufforderung — bestimmten räumlich abgrenzbaren Teil der Menschenmenge, aus dem diese Handlungen begangen werden (Nummer 2). Die Vorschrift knüpft damit an einen Verwaltungsakt an, dessen Ermächtigungsgrundlage entweder das Versammlungsgesetz oder — bei gewalttätigen Ansammlungen, die keine Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind — die Polizeigesetze der Länder sind. Daraus folgt, daß die Strafvorschrift selbst keine Befugnis zur Aufforderung zum Auseinandergehen schafft, sondern diese voraussetzt.

Die Aufnahme der Nummer 2 in den Tatbestand beruht auf der Erwägung, daß es nach Versammlungs- und Polizeirecht möglich und bei realistischer Einschätzung der Lage und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit immer dann, wenn Gewalttätigkeiten sich nur auf einen Teil der Menschenmenge konzentrieren, geboten sein kann, nicht die gesamte Menschenmenge, sondern nur den bestimmten räumlich abgrenzbaren Teil der Versammlung oder des Aufzuges, in dem die Gewalttäter ihre friedensstörenden Ausschreitungen begehen, zum Auseinandergehen aufzufordern. Die Vorschrift verhilft zum einen dazu,

daß friedliche Veranstaltungen vor organisierten Störungen besser geschützt werden. Zum andern soll sie dem rationellen und konzentrierten Einsatz der polizeilichen Ordnungskräfte dienen. Schließlich soll durch sie der Täterkreis eingeschränkt werden, weil sich nur diejenigen strafbar machen können, die zum Personenkreis der Aufgeforderten gehören.

Ferner fordert Absatz 2 das Sich-Nicht-Entfernen aus der aufgeforderten Menschenmenge oder das Sich-Anschließen an diejenigen, welche die polizeiliche Aufforderung zum Auseinandergehen nicht befolgen.

Danach werden diejenigen Personen, welche der Aufforderung zum Auseinandergehen nachkommen, nicht vom Tatbestand erfaßt. Die Fassung der Vorschrift ermöglicht somit friedlichen Demonstranten und Neugierigen den Rückzug.

Absatz 3 sieht Straffreiheit für bestimmte Personen vor. Den in Nummern 1 und 2 Genannten ist gemeinsam, daß sie sämtliche Tatbestandsmerkmale des Absatzes 2 erfüllen: Sie befolgen beim Ausbruch von Gewalttätigkeiten nicht die polizeiliche Aufforderung zum Auseinandergehen, verbleiben vielmehr in der Menschenmenge oder schließen sich ihr an.

Durch Nummer 1 werden Personen, die ausschließlich dienstliche oder berufliche Pflichten ausüben (z. B. Polizeibeamte, Journalisten, Ärzte), vom Unrechtstatbestand ausgenommen. Das Verhalten dieser Personen ist unter dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz, aber auch dem der Pflichtenkollision (einerseits Berufspflicht, andererseits Pflicht zum Befolgen der polizeilichen Aufforderung) gerechtfertigt; dies gilt jedoch nur dann, wenn die Ausübung der Berufspflicht der einzige Grund für das Verbleiben in der Menschenmenge ist.

Nummer 2 schafft einen Strafausschließungsgrund für diejenigen, die sich darum bemühen, Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen zu verhindern, und damit auf eine Mäßigung hinwirken. Der Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, daß Personen, die zwar der polizeilichen Aufforderung zum Auseinandergehen zuwiderhandeln, deren Verhalten aber ausnahmsweise auf aner kennenswerten Gründen beruht, eine Besserstellung verdienen. Allerdings soll das mäßigende Einwirken nur dann zur Straffreiheit führen, wenn es erweislich ist. Dadurch soll der Gefahr einer mißbräuchlichen Berufung auf diese Ausnahmegesetzvorschrift vorgebeugt werden. Die Beweisregel, die dem § 186 StGB nachgebildet ist,bürdet dem Beschuldigten keine prozessuale Beweislast auf. Es erscheint jedoch angemessen, daß die Nichterweislichkeit des mäßigenden Einwirkens materiellrechtlich zu seinen Lasten geht.

Absatz 4 sieht vor, daß das Gericht von Strafe absehen kann, wenn die Schuld des Täters gering ist.

Absatz 5 übernimmt zunächst die Regelung des bisherigen Absatzes 2 und bestimmt weiter, daß § 113 Abs. 3, 4 StGB auch für den neuen Absatz 2 sinngemäß gelten soll, und zwar uneingeschränkt.

Damit soll klargestellt werden, daß die Tat nicht strafbar ist, wenn die Aufforderung nicht rechtmäßig ist (Verweisung auf § 113 Abs. 3 StGB). Dies erscheint notwendig, weil das Strafbarkeitserfordernis der Rechtmäßigkeit der Aufforderung in der Tatbestandsbeschreibung der neuen Vorschrift nicht zum Ausdruck kommt. Als Maßstab für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit gilt auch hier der zu § 113 StGB entwickelte strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff. Außerdem soll der Täter, der sich im Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Aufforderung befindet, wie ein Täter behandelt werden, der den Tatbestand des § 113 StGB erfüllt und sich dabei über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung irrt (Verweisung auf § 113 Abs. 4 StGB).

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des § 125 a StGB)

Der Entwurf sieht vor, den § 125 a StGB auf die Fälle des § 125 Abs. 1, auf welche die Vorschrift zugeschnitten ist, zu beschränken.

II. Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

III. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die Neuregelungen erfordern keine Vorlaufzeit.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des Schutzes des verfassungsmäßig garantierten Grundrechts der Meinungs- und Versammlungsfreiheit und des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und des inneren Friedens, die durch die sich in den letzten Jahren häufenden gewalttätigen Ausschreitungen teilweise schwersten Belastungen ausgesetzt sind.

Nach Auffassung des Bundesrates reicht eine Ergänzung des Straftatbestandes des Landfriedensbruchs jedoch nicht aus, um den mit vereinten Kräften und wachsender Intensität begangenen Gewaltdelikten und dem immer unerträglicheren Mißbrauch des Demonstrationsrechts zu gewalttätigen Ausschreitungen wirkungsvoll zu begegnen. Auf seinen Gesetzentwurf vom 9. Oktober 1981 (BR-Drucksache 255/81 [Beschluß]) weist der Bundesrat hin.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die bereits eingeleitete Prüfung der Notwendigkeit einer Sanktion von Vermummung und passiver Bewaffnung voranzutreiben. Der Bundesrat geht dabei davon aus, daß die Bundesregierung in ihre Prüfung die Erfahrungen der Länder mit einbezieht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 125 Abs. 3 Nr. 1 StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der bisher mit dem Begriff „dienstliche oder berufliche Pflichten“ umschriebene Personenkreis genauer bezeichnet werden kann.

Begründung

§ 125 Abs. 3 Nr. 1 StGB — neu — sieht unter dem Gesichtspunkt der Sozialadäquanz bzw. der Pflichtenkollision einen Rechtfertigungsgrund für Personen vor, die ausschließlich zur Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten in der Menge verweilen. Es erscheint zweifelhaft, ob der Wortlaut der Vorschrift alle Personen erfaßt, die sich unter einer ähnlichen rechtfertigenden Konstellation in der Menge aufhalten. Dies gilt vor allem für ehrenamtlich tätige Ärzte und Sanitäter freiwilliger Hilfsdienste, aber auch z. B. für von der Versammlungsleitung organisierte eigene Sanitätsdienste. Unklar ist ferner, ob von der Vorschrift z. B. nur hauptberufliche Journalisten erfaßt werden sollen oder ob sie sich auch auf nebenberuflich oder unentgeltlich tätige Berichterstatter erstrecken soll.

3. Zu Artikel 1a und 1b — neu — (Änderung von § 113 OWiG und § 29 VersG)

Nach Artikel 1 sind folgende neue Artikel 1a und 1b einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 113 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden das Wort „tausend“ durch das Wort „fünftausend“ und das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „tausend“ ersetzt.

Artikel 1b

Änderung des Versammlungsgesetzes

§ 129 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 bis 5“ und die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8“ durch die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 6 bis 8“ ersetzt.

Begründung

Im Verhältnis zu § 125 StGB ist § 113 OWiG ein Auffangtatbestand, der dann eingreift, wenn die dort vorgesehenen einengenden Merkmale nicht vorliegen oder nachgewiesen sind. Im Zuge der in letzter Zeit angestiegenen Zahl unfriedlich verlaufender Demonstrationen fällt auch dem Bußgeldbestand des § 113 OWiG in der Praxis eine größere Bedeutung zu. Damit § 113 OWiG seine Funktion als Auffangtatbestand besser erfüllen und dem ordnungswidrigen Verhalten im Einzelfall wirksamer sowie stärker abgestuft begegnet werden kann, ist es notwendig, den Bußgeldrahmen entsprechend zu erhöhen.

Die Änderung des § 29 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes ist geboten, weil diese Vorschrift die dem § 113 OWiG vergleichbare Regelung für das Sich-Nicht-Entfernen trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde enthält; im Gleichklang zu § 113 OWiG bedarf es auch für den Bußgeldtatbestand des § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Versammlungsgesetzes der Anhebung des Bußgeldrahmens von z. Z. eintausend Deutsche Mark auf künftig (höchstens) fünftausend Deutsche Mark.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Vorschlägen des Bundesrates äußert sich die Bundesregierung wie folgt:

Zu 1.

Die Bundesregierung wird die bereits eingeleitete Prüfung einer Sanktionierung von Vermummung und passiver Bewaffnung fortsetzen und dabei die Erfahrungen der Länder einbeziehen.

Zu 2.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob eine genauere Bezeichnung des in § 125 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzent-

wurfs angesprochenen Personenkreises möglich ist.

Zu 3.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob sich die Bußgelddrohungen in § 113 OWiG und in § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Versammlungsgesetzes in der Praxis als unzureichend erwiesen haben. Sollte sich die Notwendigkeit einer Erhöhung der Bußgelddrohungen ergeben, so wird die Bundesregierung die Vorschläge des Bundesrates bei nächster Gelegenheit aufgreifen.